

**Verwaltungsvorschrift der Ministerien
zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge
(VwV Beschleunigung öA)**

Vom 17. Februar 2009 - Az.: 6-4460.0/302 -

1. Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen kann auch in Baden-Württemberg entsprechend verfahren werden.
2. Ergänzend zu den geltenden Regelungen zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A¹ sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

bei Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c VOB/A bis 1 000 000 Euro,

Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOB/A bis 100 000 Euro.

bei Liefer- und Dienstleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d VOL/A und

Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A

jeweils bis 100 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen, die eine solche Ausnahme rechtfertigt.

3. Unverzüglich nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat die nachfolgend genannten Angaben, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen über Bauleistungen 150 000 Euro, bei Freihändigen Vergaben über Bauleistungen

¹ Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Ausgabe 2006, Teil B (VOL/B) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF vom 8. November 2006 (GABl. S. 867)

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A, B und C (VOB/A, VOB/B und VOB/C) vom 7. Dezember 2006 (GABl. S. 729)

50 000 Euro bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben über Liefer- oder Dienstleistungen 25 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) erreicht oder übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Auftraggebers,
2. Gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
4. Zeitraum der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

Die Einstellung der Veröffentlichungen erfolgt auf dem Internetportal www.service-bw.de oder einer anderen für Vergabebekanntmachungen geeigneten Seite im Internet. Die Verfahrensregelungen für die Einstellung auf www.service-bw.de werden auf diesem Internetportal bekannt gegeben.

4. Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A und § 8 Nr. 3 VOB/A sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend.
5. Für die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert ab den EU-Schwellenwerten (Oberschwellenbereich) ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nr. 2 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Die dafür erforderliche besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der außergewöhnlichen gegenwärtigen Wirtschaftslage. Die Europäische Kommission hat dies anerkannt und empfiehlt die Ausschöpfung der verkürzten Fristen im beschleunigten Nichtoffenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren. Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind hieraus nicht abzuleiten.
6. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme Beschränkter Ausschreibungen, Freihändiger Vergaben sowie Nichtoffener Verfahren ist verstärkt auf die Anwendung bzw. Einhaltung der jeweils geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu achten (vgl. VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 28. Dezember 2005, GABl. 2006 S. 125).

7. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden und Betriebe des Landes unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das Gleiche gilt für Empfänger von Zuwendungen des Landes, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VOL oder VOB verpflichtet sind.

8. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Vergabe VwV) vom 20. November 2008 (GABl. S. 366), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3.6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Nach Nummer 2.3.6 wird angefügt:

„2.3.7 Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) vom 20. August 2008 (GABl. S. 325);

2.3.8 Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 17. Februar 2009 (GABl. S. ____).“²

9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

² **Hinweis an die Redaktion des Gemeinsamen Amtsblatts:**

In die Nummer 8, 4. Absatz, ist die Fundstelle der vorstehenden zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift einzusetzen.